

Abteilung Breitensport

Reglement Kantonalstich G50 (KS-G50)

Ausgabe 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der Kantonalstich, kurz KS-G50, erlaubt den Schiessenden ihre Stärke und Schiessfertigkeit im ZHSV untereinander zu messen.

1.2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV
- Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Junioren

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Gewehr 50m – Vereine des ZHSV

Die Teilnahme ist allen Mitgliedern von Vereinen Gewehr 50m des ZHSV möglich. Der Wettkampf darf jährlich nur einmal geschossen werden. Pro Schiessenden sind 1 Hauptdoppel und 4 Nachdoppel pro Stellung erlaubt.

2.2 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder mit Lizenz eines dem ZHSV angeschlossenen Vereins.

3. Organisation

3.1 Leitung

Die Abteilung Breitensport des ZHSV wählt einen Funktionär KS-G50. Er ist für die Organisation verantwortlich.

3.2 Durchführung

Die Durchführung obliegt den Vereinen, die Termine werden in den AFB festgelegt und sind üblicherweise vom 15. März bis 30. September. Die Wahl des Schiessplatzes steht den Vereinen frei. Die Anlage muss jedoch den Vorschriften über das G50-Schiessen entsprechen und abgenommen sein.

3.3 Kontrolle

Die Vereinsverantwortlichen müssen die Resultate und Materialabrechnung über das Schützenportal ZHSV «Standstiche» erfassen und abschliessen. Die Rechnung wird den Vereinen, nach definitivem Abschluss, automatisch zugestellt.

Alle Standblätter (verbrauchte, verschriebene und leere) sind vom Vereinsfunktionär, für eine allfällige Kontrolle durch den Wettkampfcchef, bis 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren.

Es müssen **keine** Standblätter und Scheiben dem Funktionär KS-G50 retourniert werden. **Vereine, die aus Kartonscheiben schiessen, müssen zwingend fortlaufend nummerierte Scheiben verwenden.**

7.2 Teilnahmekosten

Die Kosten für Haupt- und Nachdoppel werden jährlich durch die Abteilung Breitensport des ZHSV festgelegt und in den AFB publiziert.

8.0 Disziplinarmassnahmen

Die Abteilung Breitensport ZHSV hat die Oberaufsicht über diesen Anlass. Sie ist befugt, sich ergebende Weisungen im Rahmen dieses Reglements zu erlassen und in Zweifelsfällen zu entscheiden. Die Betroffenen haben ein Rekursrecht an den Kantonalvorstand ZHSV.

9.0 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Breitensport erlässt die AFB KS-G50 unter der Federführung des verantwortlichen Funktionärs.

10.0 Allgemeine Bestimmungen

Pro Jahr darf der Schütze das Wettkampfprogramm liegend und kniend nur einmal schiessen, wobei maximal vier Nachdoppel gestattet sind. Die Munition ist in den Stichpreisen nicht enthalten. Teilnehmende müssen vor dem ersten Wettkampfschuss bekanntgeben, dass sie den Kantonalstich schiessen wollen.

Die Vereine können ein Resultaterfassungsblatt (genannt Rangliste) über das Schützenportal ZHSV Rubrik «Standstiche» herunterladen.

Nach der Kontrolle der Resultatmeldungen im Schützenportal erhalten die Vereine die Auszeichnungen per Post zugestellt.

Dieses Reglement wurde von der Abteilung Gewehr ZHSV genehmigt und tritt ab 01.03.2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Volketswil, 01.03.2026

Zürcher Schiesssportverband ZHSV

Abteilungsleiterin Breitensport	Ressortleiter Gewehr	Funktionär KS-G50
------------------------------------	-------------------------	----------------------

Susanne Gerber	Martin Götz	Jean-Pierre Brägger
----------------	-------------	---------------------